

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juli 1974

Nummer 35

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	2. 7. 1974	Vierte Verordnung zur Änderung der Trennungentschädigungsverordnung (TEVO)	228
20320	2. 7. 1974	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Gewährung von Trennungentschädigung (Trennungentschädigungsverordnung – TEVO).	231

20320

**Vierte Verordnung
zur Änderung der
Trennungentschädigungsverordnung
(TEVO)**

Vom 2. Juli 1974

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Landesumzugskostengesetzes (LUKG) vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 268), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1974 (GV. NW. S. 172), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBI. I S. 1628) und auf Grund des § 22 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Trennungentschädigungsverordnung – TEVO – vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1972 (GV. NW. S. 412), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte

„§ 5 Kürzung der Trennungentschädigung bei Urlaub, bei Krankheit und bei Dienstreisen an den Wohnort“ ersetzt durch die Worte

„§ 5 Kürzung der Trennungentschädigung bei Urlaub, Dienstbefreiung, Krankheit und Aufenthalt am Wohnort“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Allgemeines

(1) Trennungentschädigung nach dieser Verordnung erhält ein Beamter,

1. der aus dienstlichen Gründen oder in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchstaben a und b BUKG mit Zusage der Umzugskostenvergütung zu einer Dienststelle versetzt worden ist, die nicht an seinem bisherigen Dienstort oder Wohnort liegt; der Versetzung aus dienstlichen Gründen stehen die Verlegung der Beschäftigungsbehörde sowie die Zuteilung des Beamten aus dienstlichen Gründen zu einem räumlich getrennten Teil der Beschäftigungsbehörde gleich,

2. der aus dienstlichen Gründen zu einer Dienststelle abgeordnet worden ist, die nicht an seinem bisherigen Dienstort oder Wohnort liegt; das gilt auch bei einer vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle,

3. dessen Abordnung oder vorübergehende anderweitige dienstliche Tätigkeit aufgehoben worden ist, wenn er mit Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen war,

4. der eine Dienstwohnung am Dienstort aus dienstlichen Gründen räumt und dadurch gezwungen ist, eine Wohnung außerhalb des Dienstortes zu beziehen oder das Umzugsgut unterzustellen.

(2) Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die zur Ausbildung einer Ausbildungsstelle zugewiesen worden sind, die nicht am Ort der Stammdienststelle oder am Wohnort liegt, gilt § 12. Trennungentschädigung wird nicht gewährt, wenn der Beamte bereits im Einzugsgebiet (§ 2 Abs. 6 BUKG in der Fassung des § 1 Abs. 2 LUKG) des auswärtigen Ausbildungsortes wohnt.

(3) Aus Anlaß der Einstellung kann Trennungentschädigung nach Maßgabe des § 11 gewährt werden.

(4) Trennungentschädigung nach dieser Verordnung wird weitergewährt, wenn ein Trennungentschädigungsempfänger zu einer anderen Dienststelle am Dienstort versetzt oder abgeordnet wird; eine Zuweisung steht der Abordnung gleich.

(5) Trennungentschädigung wird nicht gewährt, wenn der Beamte bereits im Einzugsgebiet (§ 2 Abs. 6 BUKG in der Fassung des § 1 Abs. 2 LUKG) des neuen Dienstortes wohnt. Satz 1 gilt nicht bei Abordnungen und beim Unterstellen des Umzugsgutes im Falle des Absatzes 1 Nr. 4.

(6) Trennungentschädigung im Sinne dieser Verordnung sind Trennungseisegeld (§ 3), Trennungstagegeld (§ 4), Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 8), Reisebeihilfen für Familienheimfahrten (§ 9) und Mietersatz (§ 10).

(7) Der Beamte ist verpflichtet, alle Änderungen, die für die Gewährung der Trennungentschädigung von Bedeutung sein können, unverzüglich anzuzeigen.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Sonderbestimmungen für Beamte, denen die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist

(1) Ist die Umzugskostenvergütung zugesagt worden, so wird Trennungentschädigung nur gewährt, wenn der Beamte seit dem Tage der Zusage der Umzugskostenvergütung oder, falls für ihn günstiger, des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme umzugswillig ist und wegen Wohnungsmangels nicht an den neuen Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes umziehen kann. Der Beamte ist verpflichtet, sich fortgesetzt um eine Wohnung zu bemühen. Bei unverheirateten Beamten ohne Haushalt (§ 7 Abs. 3 BUKG) gilt als Wohnung auch ein möbliertes Zimmer oder eine bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft. Der Beamte hat jede gebotene Gelegenheit zum Erlangen einer Wohnung auszunutzen. Der Umzug darf nicht durch unangemessene Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen nicht zwingenden Gründen verzögert werden.

(2) Liegt Wohnungsmangel nicht vor und ist der umzugswillige Beamte aus zwingenden persönlichen Gründen vorübergehend an einem Umzug gehindert, so kann Trennungentschädigung bis zum Wegfall des Hindernisgrundes gewährt werden, längstens jedoch bis zu einem Jahr, gerechnet von dem Tage an, an dem die Wohnung hätte bezogen werden können; innerhalb der Jahresfrist kann Trennungentschädigung weitergewährt werden, solange nach Wegfall des Hinderungsgrundes Wohnungsmangel besteht. Liegt im Zeitpunkt des Wegfalls der Trennungentschädigung nach Satz 1 ein anderer zwingender persönlicher Grund vor, so kann die Trennungentschädigung einmalig bis zum Wegfall des neuen Hinderungsgrundes, längstens bis zu einem weiteren Jahr, gewährt werden; Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Zwingende persönliche Gründe können nur anerkannt werden, wenn sie in der Person des Beamten oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (§ 4 Abs. 2) liegen.

(3) Trennungentschädigung aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) wird vom Tage nach Beendigung des Umzuges oder des Unterstellens des Umzugsgutes an gewährt.

4. § 3 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Ein Beamter, der nicht täglich zum Wohnort zurückkehrt, erhält für die ersten vierzehn Tage nach dem Tage der Beendigung der Dienstantrittsreise zum neuen Dienstort als Trennungseisegeld Tage- und Übernachtungsgeld wie bei Dienstreisen, sofern ihm die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten ist oder dienstliche Gründe einer täglichen Rückkehr entgegenstehen. Die Frist von vierzehn Tagen verlängert sich nicht um die Tage, an denen der Beamte vom Dienstort abwesend ist oder Urlaub hat. Erhält der Beamte seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft, so ist vom ersten Tage der Gewährung dieser Leistungen an Trennungstagegeld (§ 4) zu gewähren.

(2) Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist dem Beamten in der Regel nicht zuzumuten, wenn die Abwesenheit von der Wohnung mehr als zwölf Stunden beträgt oder für das Zurücklegen des Weges nach und von der Dienststelle

mehr als drei Stunden benötigt werden; maßgebend sind die Zeiten, die sich bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel ergeben.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „Adoptiveltern, früheren Pflegeeltern oder einem unehelichen Kind“ durch die Worte „Adoptiveltern oder Pflegeeltern“ ersetzt.
- In Absatz 2 werden die Sätze des Trennungstagegeldes festgesetzt:

in Reisekostenstufe A auf	16,20 DM,
in Reisekostenstufe B auf	18,— DM,
in Reisekostenstufe C auf	19,50 DM.
- In Absatz 3 werden die Sätze des Trennungstagegeldes festgesetzt:

in Reisekostenstufe A auf	11,10 DM,
in Reisekostenstufe B auf	12,30 DM,
in Reisekostenstufe C auf	13,20 DM.
- In Absatz 4 werden die Sätze des Trennungstagegeldes festgesetzt:

in Reisekostenstufe A auf	7,80 DM,
in Reisekostenstufe B auf	8,40 DM,
in Reisekostenstufe C auf	9,— DM.

6. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Kürzung der Trennungentschädigung
bei Urlaub, Dienstbefreiung, Krankheit
und Aufenthalt am Wohnort

(1) Für volle Kalendertage eines Urlaubs oder einer Dienstbefreiung erhält der Beamte an Stelle

- des Trennungsreisegegeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Dienstort,
- des Trennungstagegeldes ein Drittel des Trennungstagegeldes;

Trennungentschädigung wird nicht gewährt, wenn der Beamte seine Unterkunft aufgibt oder seines Amtes wegen unentgeltliche Unterkunft erhält. Satz 1 gilt auch für Sonn- und Feiertage und allgemein dienstfreie Werkstage innerhalb des Urlaubs oder einer Dienstbefreiung. Für einen Tag jeder Familienheimfahrt ohne Urlaub oder Dienstbefreiung, für die der Beamte eine Reisebeihilfe erhält, gilt Satz 1 auch dann entsprechend, wenn der Beamte keinen vollen Kalendertag vom Dienstort abwesend ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für volle Kalendertage, an denen der Beamte

- wegen einer Erkrankung vom Dienstort abwesend ist,
- sich während einer Dienstreise zum Wohnort an diesem aufhält,
- sich an Arbeitstagen aus anderen Gründen am Wohnort aufhält.

Satz 1 Nr. 1 findet auch Anwendung auf Beamtinnen für die Dauer des Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen. Muß der Beamte wegen einer Erkrankung den Dienstort verlassen, so werden ihm die Fahrkosten, höchstens jedoch die Kosten für die Fahrt zum Wohnort und zurück, wie bei einer Dienstreise erstattet.

(3) Wird der Beamte in ein nicht am Wohnort oder in dessen Nähe gelegenes Krankenhaus aufgenommen, so erhält er für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts an Stelle

- des Trennungsreisegegeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Dienstort und fünfundzwanzig vom Hundert des Trennungstagegeldes,
- des Trennungstagegeldes fünfzig vom Hundert, bei Aufgabe der Unterkunft oder bei Gewährung unentgeltlicher Unterkunft seines Amtes wegen fünfundzwanzig vom Hundert des Trennungstagegeldes.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Erhält der Ehegatte des Beamten Trennungentschädigung nach den §§ 3 bis 6 oder eine entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn, so wird das dem Beamten nach § 4 Abs. 2 zu gewährende Trennungstagegeld um dreißig vom Hundert ermäßigt, wenn der Beamte und sein Ehegatte eine gemeinsame Wohnung (möbliertes Zimmer) haben.

- Absatz 2 wird gestrichen.

- Absatz 3 wird Absatz 2; die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Zieht ein Empfänger von Trennungentschädigung in eine vorläufige Wohnung nach § 12 BUKG oder in eine andere Wohnung um, so kann Trennungentschädigung gewährt werden, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen weiter erfüllt sind. Bei einem Umzug in eine vorläufige Wohnung wird für die Tage, für die der Beamte eine Entschädigung nach § 5 Abs. 1 BUKG erhält, die Trennungentschädigung in sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 1 gekürzt.

- Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

- Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Verpflegungszuschuß wird nur gewährt, wenn der Beamte aus dienstlichen Gründen länger als elf Stunden von der Wohnung abwesend ist. Maßgebend sind die Zeiten, die sich bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel ergeben, es sei denn, daß Wegstreckenentschädigung nach Absatz 6 oder Mitnahmeentschädigung nach Absatz 7 gewährt wird. Verpflegungszuschuß wird nicht für Tage gewährt, an denen der Beamte nicht an seinem Dienstort tätig wird.

- In Absatz 3 werden die Worte „2,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „3,— Deutsche Mark“ und die Worte „3,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „4,— Deutsche Mark“ ersetzt.

- Absatz 4 Satz 4 wird gestrichen.

- In Absatz 6 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2“ durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

- Absatz 9 wird gestrichen; Absatz 10 wird Absatz 9.

- Absatz 11 wird Absatz 10 und erhält folgende Fassung:

(10) Die nach den Absätzen 1 bis 8 in einem Kalendermonat zu erstattenden Beträge dürfen die auf denselben Zeitraum entfallende Trennungentschädigung nach § 3 Abs. 1, §§ 4, 5 und 7 Abs. 1 nicht übersteigen.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Der Beamte erhält unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 für jeden Monat, im Fall des § 7 Abs. 1 für je zwei Monate des Bezuges von Trennungentschädigung nach den §§ 3 bis 6 eine Reisebeihilfe für eine Familienheimfahrt. Wird die Trennungentschädigung nach § 5 Abs. 1 oder 2 für einen Zeitraum von mehr als fünfzehn Tagen gekürzt, so wird dieser Zeitraum bei den Fristen des Satzes 1 nicht berücksichtigt.

- In Absatz 1 Satz 4 werden hinter den Worten „einen Monat“ die Worte „bzw. zwei Monate“ eingefügt.

- Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Andere als die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Beamten erhalten, soweit sie das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für jeden Monat, in anderen Fällen für je drei Monate des Bezuges von Trennungentschädigung nach den §§ 3 bis 6 eine Reisebeihilfe. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Aus Anlaß des Weihnachtsfestes können sie eine Reisebeihilfe auch dann erhalten, wenn ihnen Trennungsent-

schädigung für eine kürzere Zeit als einen Monat bzw. drei Monate zusteht.

d) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

(3) Ist die Familienheimfahrt nicht innerhalb des maßgebenden Anspruchszeitraumes durchgeführt oder innerhalb des anschließenden Anspruchszeitraumes nachgeholt worden, so erlischt der Anspruch auf Reisebeihilfe.

e) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5 und erhalten folgende Fassung:

(4) Fallen bei einem Beamten die Voraussetzungen weg, die zur Gewährung einer Reisebeihilfe für jeden Monat berechtigen, und hat er nur noch für je zwei oder drei Monate Anspruch auf eine Reisebeihilfe, so beginnt der maßgebende neue Anspruchszeitraum erst nach Ablauf des bisher maßgebenden Anspruchszeitraumes. Hat ein Beamter, dem bisher für je zwei oder drei Monate eine Reisebeihilfe zustand, Anspruch auf Gewährung einer Reisebeihilfe für jeden Monat, so beginnt der maßgebende neue Anspruchszeitraum mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind; für den vorhergehenden nicht vollen Anspruchszeitraum wird keine Reisebeihilfe gewährt.

(5) Als Reisebeihilfe werden die notwendigen Fahrkosten für regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel in Höhe der Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse ohne Zuschläge im Eisenbahnverkehr vom Dienstort zum bisherigen Wohnort und zurück sowie am Dienstort und am bisherigen Wohnort erstattet. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 werden die bei Benutzung von Intercity- und TEE-Zügen entstehenden notwendigen Fahrkosten einschließlich der Zuschläge erstattet. Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde können in besonderen Fällen die Auslagen für die Benutzung eines Flugzeuges erstattet werden.

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6; Satz 1 erhält folgende Fassung:

Benutzt der Beamte für die Familienheimfahrt ein nicht regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel, so werden ihm die Kosten bis zur Höhe der Kosten erstattet, die beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nach Absatz 5 Satz 1 hätten erstattet werden können.

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

(8) Läßt der in Absatz 1 bezeichnete Beamte seinen Ehegatten, sein minderjähriges oder kinderzuschlagsberechtigendes Kind oder, sofern die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 vorliegen, eine der dort bezeichneten Personen zu sich kommen, so wird ihm für diese Reise eine Reisebeihilfe bis zur Höhe der Kosten gewährt, die für die Familienheimfahrt des Beamten zu erstatten gewesen wären; § 5 Abs. 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden, es sei denn, daß der Beamte wegen einer schweren Erkrankung die Familienheimfahrt nicht antreten konnte. Die Reisebeihilfen für Besuchstreisen der Angehörigen sind auf die dem Beamten zustehende Zahl von Reisebeihilfen anzurechnen. Für eine Besuchsreise eines Angehörigen aus Anlaß einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung des Beamten kann eine zusätzliche Reisebeihilfe gewährt werden; die Reisebeihilfe kann auch schon dann gewährt werden, wenn dem Beamten Trennungsschädigung für eine kürzere Zeit als einen Monat bzw. zwei Monate zusteht. Die Sätze 1 bis 3 gelten für einen der in Absatz 2 bezeichneten Beamten entsprechend, wenn er eine der in Absatz 7 Satz 2 aufgeführten Personen zu sich kommen läßt.

i) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10.

j) Als neuer Absatz 9 wird eingefügt:

(9) Der für die Gewährung einer Reisebeihilfe maßgebende Zeitraum wird bei einer neuen dienstlichen Maßnahme im Sinne des § 1 Abs. 1 durch die Tage der Dienstantrittsreise und durch die zwischen dem Ende der vorausgegangenen dienstlichen Maßnahme und

dem Dienstantritt am neuen Dienstort liegenden allgemein dienstfreien Tage nicht unterbrochen. Wird in diesem Falle eine am bisherigen Dienstort nicht in Anspruch genommene Familienheimfahrt vom neuen Dienstort aus durchgeführt, so ist dieser Dienstort für die Bemessung der Reisebeihilfe maßgebend.

10. In § 10 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) wird die Zahl „9“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

11. § 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Aus Anlaß der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort kann Trennungsschädigung gewährt werden, wenn der Wohnort nicht zum Einzugsgebiet des Dienstortes gehört und es sich bei der eingestellten Person um eine voll ausgebildete Kraft handelt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Ein Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, der zur Ausbildung von der Stammdienststelle einer auswärtigen Ausbildungsstelle zugewiesen ist und der nicht täglich zum Ort der Stammdienststelle oder zum Wohnort zurückkehrt, erhält

1. für die ersten vierzehn Tage nach dem Tage der Beendigung der Antrittsreise fünfundsechzig vom Hundert des Trennungsreisegeldes nach § 3 Abs. 1,
2. vom fünfzehnten Tage an fünfundsechzig vom Hundert des Trennungstagegeldes nach § 4 Abs. 2 bis 4.

b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Trennungsschädigung nach Satz 1 wird nicht gewährt, wenn dem Beamten seines Amtes wegen volle Verpflegung und Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt werden.

c) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „vierzig“ durch das Wort „fünfundzwanzig“ ersetzt.

d) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

Wohnt der Beamte außerhalb des Ortes der Stammdienststelle und wird er vom Ort der Stammdienststelle einer anderen Ausbildungsstelle zugewiesen, so wird die Reisekostenvergütung (Satz 2 und 3) höchstens vom Ort der Stammdienststelle gewährt.

e) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „(ausschließlich der Kosten für den Zu- und Abgang am Ort der Stammdienststelle und am Wohnort)“ gestrichen.

f) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Fahrkosten dürfen die auf denselben Zeitraum entfallende Trennungsschädigung nach Absatz 1, §§ 5 und 7 Abs. 1 nicht übersteigen.

g) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „§ 23 Abs. 3 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 24. Februar 1966 – GV. NW. S. 78 –“ ersetzt durch die Worte „§ 23 Abs. 2 Nr. 5 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1972 – GV. NW. S. 200 –“.

h) In Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

Bei Zuweisung zu einer Wahlstelle im Ausland ist das Tage- und Übernachtungsgeld nach Absatz 2 Satz 3 nach den Sätzen für Inlandsdienstreisen zu bemessen. Außerdem werden die notwendigen Fahrkosten regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel der niedrigsten Wagenklasse bis zum inländischen Grenzort und zurück erstattet; bei Benutzung eines Flugzeuges werden die Fahrkosten zu dem inländischen Flughafen, von dem aus die Grenze überflogen wird, bzw. bei der Rückreise ab dem inländischen Flughafen, der zuerst erreicht wird, erstattet.

i) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die §§ 5, 6, 7 Abs. 1, § 8 Abs. 7 sowie die §§ 9 und 10 Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden, § 9 jedoch mit der Maßgabe, daß höchstens die Fahrkosten zwischen dem Zuweisungsort und dem Ort der Stammdienststelle erstattet werden. Bei Zuweisung zu einer Wahlstelle im Ausland werden bei einer Familienheimfahrt (§ 9) die Fahrkosten ab dem inländischen Grenzort erstattet; bei Benutzung eines Flugzeugs gilt Absatz 4 Satz 5 Halbsatz 2 sinngemäß.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Trennungsschädigung wird auf schriftlichen Antrag monatlich nachträglich gezahlt. Der Antrag ist innerhalb von einem Jahr nach Ablauf des Monats, für den Trennungsschädigung zusteht, zu stellen. Im Bedarfsfalle kann dem Beamten ein angemessener Abschlag gezahlt werden.

b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

(2) Trennungsschädigung wird bis zu dem Tage gewährt, an dem die maßgebenden Voraussetzungen weggefallen sind. Bei einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung wird Trennungsschädigung längstens bis zum Tage vor dem Tage gewährt, für den der Beamte Reisekostenerstattung nach § 5 Abs. 1 BUKG für seine Person erhält, im übrigen bis zu dem Tage, an dem das Umzugsgut ausgeladen wird.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; in Satz 2 werden die Worte „Nr. 1“ durch die Worte „Nr. 2“ ersetzt.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

In den Fällen des § 6, § 9 Abs. 5 Satz 3, § 12 Abs. 5 sowie des § 13 Abs. 4 tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Dienstvorgesetzte.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei den Sparkassen tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde
a) für die Mitglieder des Vorstandes der Vorsitzende des Verwaltungsrats,
b) für die übrigen Beamten der Vorstand.

Artikel II

Der Finanzminister wird im Einvernehmen mit dem Innenminister die Trennungsschädigungsverordnung in der geltenden Fassung mit neuem Datum im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgeben und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juli 1974

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wertz

– GV. NW. 1974 S. 228.

20320

**Bekanntmachung der Neufassung
der Verordnung über die Gewährung von
Trennungsschädigung
(Trennungsschädigungsverordnung – TEVO –)**

Vom 2. Juli 1974

Auf Grund des Artikels II der Vierten Verordnung zur Änderung der Trennungsschädigungsverordnung vom 2. Juli 1974 (GV. NW. S. 228) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Gewährung von Trennungsschädigung vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 193) in der vom 1. Juli 1974 an geltenden Fassung bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 2. Juli 1974

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wertz

**Verordnung
über die Gewährung von Trennungsschädigung
(Trennungsschädigungsverordnung – TEVO –)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974**

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Sonderbestimmungen für Beamte, denen die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist
- § 3 Trennungsreisegehalt
- § 4 Trennungstagegehalt
- § 5 Kürzung der Trennungsschädigung bei Urlaub, Dienstbefreiung, Krankheit und Aufenthalt am Wohnort
- § 6 Ermäßigung der Trennungsschädigung
- § 7 Trennungsschädigung in besonderen Fällen
- § 8 Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort
- § 9 Reisebeihilfen für Familienheimfahrten
- § 10 Mietersatz
- § 11 Neueingestellte Beamte
- § 12 Zuweisung von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zu einer auswärtigen Ausbildungsstelle
- § 13 Bewilligung der Trennungsschädigung
- § 14 Zahlung der Trennungsschädigung
- § 15 Geltung für Richter
- § 16 Besondere Bestimmungen für die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- § 17 Übergangsvorschriften
- § 18 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Trennungsschädigung nach dieser Verordnung erhält ein Beamter,

1. der aus dienstlichen Gründen oder in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchstaben a und b BUKG mit Zusage der Umzugskostenvergütung zu einer Dienststelle versetzt worden ist, die nicht an seinem bisherigen Dienstort oder Wohnort liegt; der Versetzung aus dienstlichen Gründen stehen die Verlegung der Beschäftigungsbehörde sowie die Zuteilung des Beamten aus dienstlichen Gründen zu einem räumlich getrennten Teil der Beschäftigungsbehörde gleich,
2. der aus dienstlichen Gründen zu einer Dienststelle abgeordnet worden ist, die nicht an seinem bisherigen Dienstort oder Wohnort liegt; das gilt auch bei einer vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle,
3. dessen Abordnung oder vorübergehende anderweitige dienstliche Tätigkeit aufgehoben worden ist, wenn er mit Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen war,
4. der eine Dienstwohnung am Dienstort aus dienstlichen Gründen räumt und dadurch gezwungen ist, eine Wohnung außerhalb des Dienstortes zu beziehen oder das Umzugsgut unterzustellen.

(2) Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die zur Ausbildung einer Ausbildungsstelle zugewiesen worden sind, die nicht am Ort der Stammdienststelle oder am Wohnort liegt, gilt § 12. Trennungsschädigung wird nicht gewährt, wenn der Beamte bereits im Einzugsgebiet (§ 2 Abs. 6 BUKG in der Fassung des § 1 Abs. 2 LUKG) des auswärtigen Ausbildungsortes wohnt.

(3) Aus Anlaß der Einstellung kann Trennungsschädigung nach Maßgabe des § 11 gewährt werden.

(4) Trennungsschädigung nach dieser Verordnung wird weitergewährt, wenn ein Trennungsschädigungsempfänger zu einer anderen Dienststelle am Dienstort versetzt oder abgeordnet wird; eine Zuweisung steht der Abordnung gleich.

(5) Trennungsschädigung wird nicht gewährt, wenn der Beamte bereits im Einzugsgebiet (§ 2 Abs. 6 BUKG in der Fassung des § 1 Abs. 2 LUKG) des neuen Dienstortes wohnt. Satz 1 gilt nicht bei Abordnungen und beim Unterstellen des Umzugsgutes im Falle des Absatzes 1 Nr. 4.

(6) Trennungsschädigung im Sinne dieser Verordnung sind Trennungsreisegeld (§ 3), Trennungstagegeld (§ 4), Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 8), Reisebeihilfen für Familienheimfahrten (§ 9) und Mietersatz (§ 10).

(7) Der Beamte ist verpflichtet, alle Änderungen, die für die Gewährung der Trennungsschädigung von Bedeutung sein können, unverzüglich anzugeben.

§ 2

Sonderbestimmungen für Beamte, denen die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist

(1) Ist die Umzugskostenvergütung zugesagt worden, so wird Trennungsschädigung nur gewährt, wenn der Beamte seit dem Tage der Zusage der Umzugskostenvergütung oder, falls für ihn günstiger, des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme umzugswillig ist und wegen Wohnungsmanags nicht an den neuen Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes umziehen kann. Der Beamte ist verpflichtet, sich fortgesetzt um eine Wohnung zu bemühen. Bei unverherrateten Beamten ohne Hausstand (§ 7 Abs. 3 BUKG) gilt als Wohnung auch ein möbliertes Zimmer oder eine bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft. Der Beamte hat jede gebotene Gelegenheit zum Erlangen einer Wohnung auszunutzen. Der Umzug darf nicht durch unangemessene Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen nicht zwingenden Gründen verzögert werden.

(2) Liegt Wohnungsmanags nicht vor und ist der umzugswillige Beamte aus zwingenden persönlichen Gründen vorübergehend an einem Umzug gehindert, so kann Trennungsschädigung bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes gewährt werden, längstens jedoch bis zu einem Jahr, gerechnet von dem Tage an, an dem die Wohnung hätte bezogen werden können; innerhalb der Jahresfrist kann Trennungsschädigung weitergewährt werden, solange nach Wegfall des Hinderungsgrundes Wohnungsmanags besteht. Liegt im Zeitpunkt des Wegfalls der Trennungsschädigung nach Satz 1 ein anderer zwingender persönlicher Grund vor, so kann die Trennungsschädigung einmalig bis zum Wegfall des neuen Hinderungsgrundes, längstens bis zu einem weiteren Jahr, gewährt werden; Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Zwingende persönliche Gründe können nur anerkannt werden, wenn sie in der Person des Beamten oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (§ 4 Abs. 2) liegen.

(3) Trennungsschädigung aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) wird vom Tage nach Beendigung des Umzuges oder des Unterstellens des Umzugsgutes an gewährt.

§ 3

Trennungsreisegeld

(1) Ein Beamter, der nicht täglich zum Wohnort zurückkehrt, erhält für die ersten vierzehn Tage nach dem Tage der Beendigung der Dienstantrittsreise zum neuen Dienstort als Trennungsreisegeld Tage- und Übernachtungsgeld wie bei Dienstreisen, sofern ihm die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten ist oder dienstliche Gründe einer täglichen Rückkehr entgegenstehen. Die Frist von vierzehn Tagen verlängert sich nicht um die Tage, an denen der Beamte vom Dienstort abwesend ist oder Urlaub hat. Erhält der Beamte seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft, so ist vom ersten Tage der Gewährung dieser Leistungen an Trennungstagegeld (§ 4) zu gewähren.

(2) Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist dem Beamten in der Regel nicht zuzumuten, wenn die Abwesenheit von der Wohnung mehr als zwölf Stunden beträgt oder für das Zurücklegen des Weges nach und von der Dienststelle mehr als drei Stunden benötigt werden; maßgebend sind die Zeiten, die sich bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel ergeben.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde kann in besonderen Fällen Trennungsreisegeld bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen bewilligen.

§ 4

Trennungstagegeld

(1) Ein Beamter, dem wegen Ablaufs der Frist nach § 3 Abs. 1 oder 3 kein Trennungsreisegeld zusteht, erhält Trennungstagegeld nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

(2) Lebt ein Beamter in häuslicher Gemeinschaft mit

1. seinem Ehegatten oder
2. einem Verwandten bis zum vierten Grade, einem Ver schwägerten bis zum zweiten Grade, einem Adoptiv- oder Pflegekind, Adoptiveltern oder Pflegeeltern und gewährt er einer der genannten Personen aus gesetzlichen oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend ganz oder überwiegend Unterkunft und Unterhalt oder
3. einer Person, deren Hilfe er aus beruflichen oder nach amtsärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf,

und führt er einen getrennten Haushalt, so beträgt das Trennungstagegeld

für Angehörige der Reisekostenstufe A 16,20 DM,
für Angehörige der Reisekostenstufe B 18,— DM,
für Angehörige der Reisekostenstufe C 19,50 DM.

(3) Erfüllt der Beamte die in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht, hat er aber als Hauptmieter oder Eigentümer einer Wohnung einen Hausstand im Sinne des § 7 Abs. 3 BUKG, so beträgt das Trennungstagegeld

für Angehörige der Reisekostenstufe A 11,10 DM,
für Angehörige der Reisekostenstufe B 12,30 DM,
für Angehörige der Reisekostenstufe C 13,20 DM.

(4) Erfüllt der Beamte die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht, so beträgt das Trennungstagegeld

für Angehörige der Reisekostenstufe A 7,80 DM,
für Angehörige der Reisekostenstufe B 8,40 DM,
für Angehörige der Reisekostenstufe C 9,— DM.

(5) § 12 LRKG ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

Kürzung der Trennungsschädigung bei Urlaub, Dienstbefreiung, Krankheit und Aufenthalt am Wohnort

(1) Für volle Kalendertage eines Urlaubs oder einer Dienstbefreiung erhält der Beamte an Stelle

1. des Trennungsreisegeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Dienstort,
2. des Trennungstagegeldes ein Drittel des Trennungstagegeldes;

Trennungsschädigung wird nicht gewährt, wenn der Beamte seine Unterkunft aufgibt oder seines Amtes wegen unentgeltliche Unterkunft erhält. Satz 1 gilt auch für Sonn- und Feiertage und allgemein dienstfreie Werkstage innerhalb des Urlaubs oder einer Dienstbefreiung. Für einen Tag jeder Familienheimfahrt ohne Urlaub oder Dienstbefreiung, für die der Beamte eine Reisebeihilfe erhält, gilt Satz 1 auch dann entsprechend, wenn der Beamte keinen vollen Kalendertag vom Dienstort abwesend ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für volle Kalendertage, an denen der Beamte

1. wegen einer Erkrankung vom Dienstort abwesend ist,
2. sich während einer Dienstreise zum Wohnort an diesem aufhält,
3. sich an Arbeitstagen aus anderen Gründen am Wohnort aufhält.

Satz 1 Nr. 1 findet auch Anwendung auf Beamtinnen für die Dauer des Beschäftigungverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen. Muß der Beamte wegen einer Erkrankung den Dienstort verlassen, so werden ihm die Fahrkosten, höchstens jedoch die Kosten für die Fahrt zum Wohnort und zurück, wie bei einer Dienstreise erstattet.

(3) Wird der Beamte in ein nicht am Wohnort oder in dessen Nähe gelegenes Krankenhaus aufgenommen, so erhält er für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts an Stelle

1. des Trennungsreisegeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Dienstort und fünfundzwanzig vom Hundert des Trennungstagegeldes,

2. des Trennungstagegeldes fünfzig vom Hundert, bei Aufgabe der Unterkunft oder bei Gewährung unentgeltlicher Unterkunft seines Amtes wegen fünfundzwanzig vom Hundert des Trennungstagegeldes.

§ 6

Ermäßigung der Trennungentschädigung

Soweit in den Fällen der §§ 3 oder 4 erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen am neuen Dienstort als sonst allgemein üblich entstehen, sind von der obersten Dienstbehörde niedrigere Sätze der Trennungentschädigung festzusetzen.

§ 7

Trennungentschädigung in besonderen Fällen

(1) Erhält der Ehegatte des Beamten Trennungentschädigung nach den §§ 3 bis 6 oder eine entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Dienstherms, so wird das dem Beamten nach § 4 Abs. 2 zu gewährende Trennungstagegeld um dreißig vom Hundert ermäßigt, wenn der Beamte und sein Ehegatte eine gemeinsame Wohnung (möbliertes Zimmer) haben.

(2) Zieht ein Empfänger von Trennungentschädigung in eine vorläufige Wohnung nach § 12 BUKG oder in eine andere Wohnung um, so kann Trennungentschädigung gewährt werden, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen weiter erfüllt sind. Bei einem Umzug in eine vorläufige Wohnung wird für die Tage, für die der Beamte eine Entschädigung nach § 5 Abs. 1 BUKG erhält, die Trennungentschädigung in sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 1 gekürzt. Nach einem Umzug in eine andere Wohnung darf keine höhere Trennungentschädigung als bisher gewährt werden.

(3) Ist einem Empfänger von Trennungentschädigung die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten oder ist er vorläufig des Dienstes entbunden oder durch eine auf Grund eines Gesetzes angeordnete Freiheitsetziehung an der Ausübung seines Dienstes gehindert, so kann für die Dauer der Dienstunterbrechung die Trennungentschädigung gekürzt oder ihre Zahlung eingestellt werden, sofern davon auszugehen ist, daß der Aufwand entfällt oder sich verringert.

(4) Für einen Zeitraum, für den keine Dienstbezüge gezahlt werden, wird keine Trennungentschädigung gewährt.

§ 8

Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

(1) Ein Beamter, der täglich an den Wohnort zurückkehrt oder dem die tägliche Rückkehr zuzumuten ist (§ 3 Abs. 2), erhält Verpflegungszuschuß, Fahrtkostenersatz, Wegstreckentschädigung oder Mitnahmeentschädigung nach den Absätzen 2 bis 10.

(2) Verpflegungszuschuß wird nur gewährt, wenn der Beamte aus dienstlichen Gründen länger als elf Stunden von der Wohnung abwesend ist. Maßgebend sind die Zeiten, die sich bei Benutzung regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel ergeben, es sei denn, daß Wegstreckentschädigung nach Absatz 6 oder Mitnahmeentschädigung nach Absatz 7 gewährt wird. Verpflegungszuschuß wird nicht für Tage gewährt, an denen der Beamte nicht an seinem Dienstort tätig wird.

(3) Als Verpflegungszuschuß werden 3,- Deutsche Mark täglich gewährt. Einem Beamten, der einen Haussstand (§ 7 Abs. 3 BUKG) hat oder der mit einer der in § 4 Abs. 2 bezeichneten Personen in häuslicher Gemeinschaft lebt, werden 4,- Deutsche Mark täglich gewährt. § 6 gilt entsprechend.

(4) Bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Dabei darf höchstens die Wagenklasse zugrunde gelegt werden, die nach § 5 Abs. 1 und 4 LRGK bei Dienstreisen zulässig ist; mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. Schnellzugzuschläge können erstattet werden, wenn der Schnellzug aus triftigen Gründen benutzt wird.

(5) Benutzt der Beamte aus persönlichen Gründen ein nicht regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel, so werden ihm die Fahrkosten erstattet, die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels entstanden wären. Die Er-

stattung dieser Fahrkosten darf die Wegstreckentschädigung nach Absatz 6 nicht übersteigen.

(6) Benutzt der Beamte aus triftigen Gründen ein nicht regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel, so erhält er Wegstreckentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 5 LRGK.

(7) Wird der Beamte im Kraftfahrzeug einer anderen Person, die für seine Mitnahme keinen Anspruch auf Mitnahmehentschädigung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 LRGK hat, mitgenommen, so erhält er Mitnahmehentschädigung bis zu der in § 6 Abs. 3 Satz 1 LRGK genannten Höhe, soweit ihm Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.

(8) Für die Berechnung der Wegstrecke nach den Absätzen 6 und 7 ist die tatsächliche Wegstrecke maßgebend. Die Wegstrecken für Hinweg und Rückweg werden zusammengerechnet und alsdann auf volle Kilometer nach oben abgerundet.

(9) Muß der Beamte aus dienstlichen Gründen am Dienstort übernachten, so werden ihm die dadurch entstandenen notwendigen Mehraufwendungen erstattet.

(10) Die nach den Absätzen 1 bis 8 in einem Kalendermonat zu erstattenden Beträge dürfen die auf denselben Zeitraum entfallende Trennungentschädigung nach § 3 Abs. 1, §§ 4, 5 und 7 Abs. 1 nicht übersteigen.

§ 9

Reisebeihilfen für Familienheimfahrten

(1) Der Beamte erhält unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 für jeden Monat, im Fall des § 7 Abs. 1 für je zwei Monate des Bezuges von Trennungentschädigung nach den §§ 3 bis 6 eine Reisebeihilfe für eine Familienheimfahrt. Wird die Trennungentschädigung nach § 5 Abs. 1 oder 2 für einen Zeitraum von mehr als fünfzehn Tagen gekürzt, so wird dieser Zeitraum bei den Fristen des Satzes 1 nicht berücksichtigt. Eine zusätzliche Reisebeihilfe kann gewährt werden für eine Familienheimfahrt aus Anlaß des Todes oder einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung des Ehegatten, eines minderjährigen oder kinderzuschlagsberechtigenden Kindes oder einer der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Personen, sofern die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Für eine Familienheimfahrt aus dem in Satz 3 bezeichneten Anlaß und zum Weihnachtsfest kann der Beamte eine Reisebeihilfe auch dann erhalten, wenn ihm Trennungentschädigung für eine kürzere Zeit als einen Monat bzw. zwei Monate zusteht.

(2) Andere als die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Beamten erhalten, soweit sie das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für jeden Monat, in anderen Fällen für je drei Monate des Bezuges von Trennungentschädigung nach den §§ 3 bis 6 eine Reisebeihilfe. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Aus Anlaß des Weihnachtsfestes können sie eine Reisebeihilfe auch dann erhalten, wenn ihnen Trennungentschädigung für eine kürzere Zeit als einen Monat bzw. drei Monate zusteht.

(3) Ist die Familienheimfahrt nicht innerhalb des maßgebenden Anspruchszeitraumes durchgeführt oder innerhalb des anschließenden Anspruchszeitraumes nachgeholt worden, so erlischt der Anspruch auf Reisebeihilfe.

(4) Fallen bei einem Beamten die Voraussetzungen weg, die zur Gewährung einer Reisebeihilfe für jeden Monat berechtigen, und hat er nur noch für je zwei oder drei Monate Anspruch auf eine Reisebeihilfe, so beginnt der maßgebende neue Anspruchszeitraum erst nach Ablauf des bisher maßgebenden Anspruchszeitraumes. Hat ein Beamter, dem bisher für je zwei oder drei Monate eine Reisebeihilfe zustand, Anspruch auf Gewährung einer Reisebeihilfe für jeden Monat, so beginnt der maßgebende neue Anspruchszeitraum mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind; für den vorhergehenden nicht vollen Anspruchszeitraum wird keine Reisebeihilfe gewährt.

(5) Als Reisebeihilfe werden die notwendigen Fahrkosten für regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel in Höhe der Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse ohne Zuschläge im Eisenbahnverkehr vom Dienstort zum bisherigen Wohnort und zurück sowie am Dienstort und am bisherigen Wohnort erstattet. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 werden die bei Benutzung von Intercity- und TEE-Zü-

gen entstehenden notwendigen Fahrkosten einschließlich der Zuschläge erstattet. Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde können in besonderen Fällen die Auslagen für die Benutzung eines Flugzeuges erstattet werden.

(6) Benutzt der Beamte für die Familienheimfahrt ein nicht regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel, so werden ihm die Kosten bis zur Höhe der Kosten erstattet, die beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nach Absatz 5 Satz 1 hätten erstattet werden können. Wird der Beamte im Kraftfahrzeug einer anderen Person, die für seine Mitnahme keinen Anspruch auf Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 LRKG hat, mitgenommen, so erhält er Mitnahmeentschädigung bis zu der in § 6 Abs. 3 Satz 1 LRKG genannten Höhe, soweit ihm Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.

(7) Unter nimmt der in Absatz 1 bezeichnete Beamte die Familienheimfahrt nicht nach seinem bisherigen Wohnort, sondern nach einem anderen Ort, an dem sich der Ehegatte, ein minderjähriges oder kinderzuschlagsberechtigendes Kind oder, sofern die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 vorliegen, eine der dort bezeichneten Personen aufhält, so werden ihm die Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten erstattet, die für die Fahrt nach dem bisherigen Wohnort zu erstatten gewesen wären. Das gilt auch für den in Absatz 2 bezeichneten Beamten, der an einem anderen Ort als seinem bisherigen Wohnort seine Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Pflegeeltern oder seinen Vormund besucht.

(8) Läßt der in Absatz 1 bezeichnete Beamte seinen Ehegatten, sein minderjähriges oder kinderzuschlagsberechtigendes Kind oder, sofern die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 vorliegen, eine der dort bezeichneten Personen zu sich kommen, so wird ihm für diese Reise eine Reisebeihilfe bis zur Höhe der Kosten gewährt, die für die Familienheimfahrt des Beamten zu erstatten gewesen wären; § 5 Abs. 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden, es sei denn, daß der Beamte wegen einer schweren Erkrankung die Familienheimfahrt nicht antreten konnte. Die Reisebeihilfen für Besuchsreisen der Angehörigen sind auf die dem Beamten zustehende Zahl von Reisebeihilfen anzurechnen. Für eine Besuchsreise eines Angehörigen aus Anlaß einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung des Beamten kann eine zusätzliche Reisebeihilfe gewährt werden; die Reisebeihilfe kann auch schon dann gewährt werden, wenn dem Beamten Trennungentschädigung für eine kürzere Zeit als einen Monat bzw. zwei Monate zusteht. Die Sätze 1 bis 3 gelten für einen der in Absatz 2 bezeichneten Beamten entsprechend, wenn er eine der in Absatz 7 Satz 2 aufgeführten Personen zu sich kommen läßt.

(9) Der für die Gewährung einer Reisebeihilfe maßgebende Zeitraum wird bei einer neuen dienstlichen Maßnahme im Sinne des § 1 Abs. 1 durch die Tage der Dienstantrittsreise und durch die zwischen dem Ende der vorausgegangenen dienstlichen Maßnahme und dem Dienstantritt am neuen Dienstort liegenden allgemein dienstfreien Tage nicht unterbrochen. Wird in diesem Falle eine am bisherigen Dienstort nicht in Anspruch genommene Familienheimfahrt vom neuen Dienstort aus durchgeführt, so ist dieser Dienstort für die Bemessung der Reisebeihilfe maßgebend.

(10) Liegt der Wohnort des Beamten im Ausland, so wird die Reisebeihilfe auf den Betrag begrenzt, der für die Fahrt vom Dienstort bis zum inländischen Grenzort entstanden wäre.

§ 10 Mietersatz

(1) Wird ein Beamter, der Trennungentschädigung nach §§ 3 bis 6 erhält, an einen anderen Ort versetzt oder abgeordnet oder wird seine Abordnung aufgehoben, so werden ihm die notwendigen Auslagen für die Unterkunft am bisherigen Dienstort bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte.

(2) Wird ein Beamter, der Trennungentschädigung nach §§ 3 bis 6 bezieht, bis zu sechs Monaten an einen anderen Ort abgeordnet, so erhält er für diese Zeit:

- wenn er an dem anderen Ort Unterkunft bezieht, die Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am letzten Dienstort neben der Trennungentschädigung aus Anlaß der weiteren Abordnung,

b) wenn er täglich an den letzten Dienstort zurückkehrt, Fahrkostenersatz, Wegstreckentschädigung oder Mitnahmeentschädigung nach § 8 Abs. 4 bis 8 – höchstens jedoch die Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am letzten Dienstort – neben der Trennungentschädigung aus Anlaß der voraufgegangenen Abordnung oder Versetzung,

- wenn er täglich an seinen Wohnort zurückkehrt, eine Entschädigung nach § 8 und die Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am letzten Dienstort.

Nach Beendigung der Zwischenabordnung wird kein Trennungsreisegeld gewährt.

§ 11

Neueingestellte Beamte

Aus Anlaß der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort kann Trennungentschädigung gewährt werden, wenn der Wohnort nicht zum Einzugsgebiet des Dienstortes gehört und es sich bei der eingestellten Person um eine voll ausgebildete Kraft handelt. In Ausnahmefällen kann Trennungentschädigung an nicht voll ausgebildete Kräfte gewährt werden; bei Landesbeamten bedarf die Gewährung der Trennungentschädigung der Zustimmung des Finanzministers und des Innenministers.

§ 12

Zuweisung von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zu einer auswärtigen Ausbildungsstelle

(1) Ein Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, der zur Ausbildung von der Stammdienststelle einer auswärtigen Ausbildungsstelle zugewiesen ist und der nicht täglich zum Ort der Stammdienststelle oder zum Wohnort zurückkehrt, erhält

- für die ersten vierzehn Tage nach dem Tage der Beendigung der Antrittsreise fünfundsiebzig vom Hundert des Trennungstagesgeldes nach § 3 Abs. 1,
- vom fünfzehnten Tage an fünfundsiebzig vom Hundert des Trennungstagesgeldes nach § 4 Abs. 2 bis 4.

Bei einer Zuweisungsdauer von länger als sechs Monaten an demselben Ort wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 nach Ablauf der ersten vierzehn Tage nach dem Tage der Beendigung der Antrittsreise keine Trennungentschädigung gezahlt. Die Trennungentschädigung nach Satz 1 wird nicht gewährt, wenn dem Beamten seines Amtes wegen volle Verpflegung und Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt werden.

(2) Die Entschädigungen nach Absatz 1 dürfen nur gewährt werden, wenn

- die Ausbildungsstelle, der der Beamte zugewiesen ist, weder am Ort der Stammdienststelle noch am Wohnort liegt und
- dem Beamten die tägliche Rückkehr zum Ort der Stammdienststelle und zum Wohnort nicht zuzumuten ist (§ 3 Abs. 2).

Für die Fahrt zur auswärtigen Ausbildungsstelle und für die Rückfahrt werden die notwendigen Fahrkosten regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel (einschließlich notwendiger Gepäckbeförderungskosten) der niedrigsten Wagenklasse erstattet. Außerdem wird Tage- und Übernachtungsgeld nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften – gekürzt um fünfundzwanzig vom Hundert – gewährt. Wohnt der Beamte außerhalb des Ortes der Stammdienststelle und wird er vom Ort der Stammdienststelle einer anderen Ausbildungsstelle zugewiesen, so wird die Reisekostenvergütung (Satz 2 und 3) höchstens vom Ort der Stammdienststelle gewährt.

(3) Kehrt ein Beamter täglich an den Ort der Stammdienststelle oder an den Wohnort zurück oder ist ihm dies zuzumuten (§ 3 Abs. 2), so werden ihm die notwendigen Fahrkosten regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel der niedrigsten Wagenklasse erstattet. Die Fahrkosten dürfen die auf denselben Zeitraum entfallende Trennungentschädigung nach Absatz 1, §§ 5 und 7 Abs. 1 nicht übersteigen. Einem außerhalb des Ortes der Stammdienststelle wohnenden Beamten können höchstens die Fahrkosten für die Fahrten zwischen dem Ort der Stammdienststelle und dem Zuweisungsort erstattet werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Wird ein Beamter auf seinen Wunsch einer entfernteren Ausbildungsstelle statt der für ihn vorgesehenen zugewiesen, so können ihm die Entschädigungen nach den Absätzen 1 bis 3 nur insoweit gewährt werden, als er sie am Ort der vorgesehenen Ausbildungsstelle erhalten hätte. Bei Zuweisungen zu Wahlstellen (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1972 – GV. NW. S. 200 –) werden die Entschädigungen nur gezahlt, sofern eine entsprechende Ausbildungsstelle am Ort der Stammdienststelle oder am Wohnort nicht vorhanden ist. Höchstsatz der Entschädigung ist der Betrag, der bei einer Zuweisung zu der nächstgelegenen, entsprechenden Ausbildungsstelle zu zahlen wäre. Bei Zuweisung zu einer Wahlstelle im Ausland ist das Tage- und Übernachtungsgeld nach Absatz 2 Satz 3 nach den Sätzen für Inlandsdienstreisen zu bemessen. Außerdem werden die notwendigen Fahrtkosten regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel der niedrigsten Wagenklasse bis zum inländischen Grenzort und zurück erstattet; bei Benutzung eines Flugzeugs werden die Fahrtkosten zu dem inländischen Flughafen, von dem aus die Grenze überflogen wird, bzw. bei der Rückreise ab dem inländischen Flughafen, der zuerst erreicht wird, erstattet.

(5) Die oberste Dienstbehörde bestimmt, welche Ausbildungsstelle als Stammdienststelle des Beamten anzusehen ist.

(6) Die §§ 5, 6, 7 Abs. 1, § 8 Abs. 7 sowie die §§ 9 und 10 Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden, § 9 jedoch mit der Maßgabe, daß höchstens die Fahrtkosten zwischen dem Zuweisungsort und dem Ort der Stammdienststelle erstattet werden. Bei Zuweisung zu einer Wahlstelle im Ausland werden bei einer Familienheimfahrt (§ 9) die Fahrtkosten ab dem inländischen Grenzort erstattet; bei Benutzung eines Flugzeugs gilt Absatz 4 Satz 5 Halbsatz 2 sinngemäß.

§ 13

Bewilligung der Trennungentschädigung

(1) Die Trennungentschädigung wird auf schriftlichen Antrag bewilligt. Der Antrag ist innerhalb von einem Jahr zu stellen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die für die Bewilligung der Trennungentschädigung maßgebenden Voraussetzungen erfüllt sind. Wird der Antrag später gestellt, so wird Trennungentschädigung vom Ersten des Antragsmonats an bewilligt.

(2) Über die Bewilligung von Trennungentschädigung für Landesbeamte entscheiden

1. die obersten Dienstbehörden bei Anträgen ihrer Beamten und der Beamten ihres Geschäftsbereichs, für die nicht nach den Nummern 2 bis 4 nachgeordnete Behörden und Einrichtungen zuständig sind,
2. die Behörden und Einrichtungen des Landes, denen Haushaltssmittel für Trennungentschädigung zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, bei Anträgen der Beamten ihres Zuständigkeitsbereichs,
3. die Schulämter bei Anträgen der Lehrer an den von den Schulämtern betreuten Schulen,
4. der Dienstvorgesetzte bei Anträgen der Leiter von Behörden und Einrichtungen.

(3) Über die Bewilligung von Trennungentschädigung für Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände entscheidet der Dienstvorgesetzte. Über Anträge des Hauptverwaltungsbeamten entscheidet dessen allgemeiner Vertreter. Entsprechendes gilt für die Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(4) Die Trennungentschädigung darf jeweils längstens für die Dauer eines Jahres bewilligt und vom fünften Bezugsjahr an nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde weiterbewilligt werden.

§ 14

Zahlung der Trennungentschädigung

(1) Die Trennungentschädigung wird auf schriftlichen Antrag monatlich nachträglich gezahlt. Der Antrag ist innerhalb von einem Jahr nach Ablauf des Monats, für den die Trennungentschädigung zusteht, zu stellen. Im Bedarfsfalle kann dem Beamten ein angemessener Abschlag gezahlt werden.

(2) Trennungentschädigung wird bis zu dem Tage gewährt, an dem die maßgebenden Voraussetzungen weggefallen sind. Bei einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung wird Trennungentschädigung längstens bis zum Tage vor dem Tage gewährt, für den der Beamte Reisekostenerstattung nach § 5 Abs. 1 BUKG für seine Person erhält, im übrigen bis zu dem Tage, an dem das Umzugsgut ausgeladen wird.

(3) Die Trennungentschädigung ist, soweit die oberste Dienstbehörde nichts anderes bestimmt, von der Beschaffungsbehörde zur Zahlung anzuweisen (Abrechnungsstelle). In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 ist die entsendende Dienststelle Abrechnungsstelle.

§ 15

Geltung für Richter

Diese Verordnung gilt auch für die Richter.

§ 16

Besondere Bestimmungen für die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

(1) Soweit diese Verordnung der obersten Dienstbehörde gestattet, ihre Befugnisse zu übertragen, gelten bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Übertragung die Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts. In den Fällen des § 6, § 9 Abs. 5 Satz 3, § 12 Abs. 5 sowie des § 13 Abs. 4 tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Dienstvorgesetzte.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Sparkassen.

(3) Bei den Sparkassen tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde

- a) für die Mitglieder des Vorstandes der Vorsitzende des Verwaltungsrats,
- b) für die übrigen Beamten der Vorstand.

§ 17

Übergangsvorschriften (durch Zeitablauf gegenstandslos)

§ 18

Inkrafttreten *)

– GV. NW. 1974 S. 231.

*) Die Verordnung in der ursprünglichen Fassung ist am 1. Juli 1968 in Kraft getreten.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.